

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Sichert, Dr. Christina Baum, Carina Schießl, Claudia Weiss, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Joachim Bloch, Tobias Ebenberger, Nicole Hess, Dr. Christoph Birghan, Birgit Bessin, Kerstin Przygodda, Alexis Giersch, Martina Kempf, Stefan Möller, Dr. Paul Schmidt, Gereon Bollmann, Thomas Fetsch, Adam Balten, Erhard Brucker, Udo Theodor Hemmelgarn, Stefan Henze, Dr. Malte Kaufmann, Kurt Kleinschmidt, Maximilian Kneller, Knuth Meyer-Soltau, Reinhard Mixl, Iris Nieland, Denis Pauli, Manfred Schiller, Jan Wenzel Schmidt, Martina Uhr, Ulrich von Zons** und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 21/1504, 21/1927, 21/2752 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

,8. Nach Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

Anlage 2

International Non-proprietary Names (INN) der Weltgesundheitsorganisation	Eigen-schaften des Stoffes oder der Zubereitung	Eigen-schaften des neuen psychoaktiven Stoffes	Andere nicht geschützte oder Trivialnamen	Chemische Namen nach der Nomenklatur der International Union of Pure and Applied Chemistry (IUPAC)	European-Community-(EC)-Nummer
1,4-Butandiol	Stoff: Reinststoff Zuberei-tungen: jede Zubereitung mit einem Gehalt von	jeder Stoff	BDO, Tetramethylenglycol, 1,4-Butylenglykol, 1,4-Dihydroxybutan, B1D, Sucol B, Diol 14B, 1,4-BD	Butan-1,4-diol	203-786-5

International Non-proprietary Names (INN) der Weltgesundheitsorganisation	Eigen-schaften des Stoffes oder der Zubereitung	Eigen-schaften des neuen psychoaktiven Stoffes	Andere nicht geschützte oder Trivialnamen	Chemische Namen nach der Nomenklatur der International Union of Pure and Applied Chemistry (IUPAC)	European-Community-(EC)-Nummer
	mehr als 20 Prozent des in Spalte 1 genannten Stoffes				
γ-Butyrolacton	Stoff: Reinstoff Zubereitung: jede Zubereitung mit einem Gehalt von mehr als 20 Prozent des in Spalte 1 genannten Stoffes	jeder Stoff	Gamma-Butyrolacton, GBL, Butyro-1,4-lacton, Dihydrofuran-2-on, 1-Oxa-cyclopentan-2-on, 4-Butanolid	Oxolan-2-on	202-509-5
Distickstoffmonoxid	Stoff: Reinstoff Zubereitungen: jede Zubereitung	Verpackung in einem Behälter mit einer Füllmenge des in Spalte 1 genannten Stoffes von mehr als 9 Gramm	Lachgas, Distickstoffoxid, Stickoxydul, Azooxid, E 942	Distickstoffmonoxid	233-032-0 ^{“.”}

Berlin, den 11. November 2025

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Lachgas (Distickstoffmonoxid, N₂O) wird seit Jahrzehnten in der Lebensmittelproduktion, insbesondere zur Herstellung und Zubereitung von Sprühsahne, in standardisierten Einwegkartuschen verwendet. Diese anerkannte Nutzung ist technisch notwendig und stellt keinen missbräuchlichen Konsum dar. Der Gesetzentwurf trägt diesem Umstand bereits Rechnung, indem er Einwegkartuschen für Sahnespender mit einer Füllmenge von bis zu 8 g Lachgas sowie Fertigsprühsahne ausdrücklich vom Verbot ausnimmt (vgl. Anlage 2 des Gesetzentwurfs).

In der Praxis enthalten handelsübliche Kartuschen jedoch regelmäßig 8,4 g Lachgas. Eine strikte Begrenzung auf 8 g würde daher umfangreiche Anpassungen bestehender Produktions- und Abfüllprozesse erfordern, ohne dass hierdurch ein zusätzlicher Schutz vor missbräuchlicher Verwendung erreicht würde.

Zur Wahrung der technischen Umsetzbarkeit und zur Vermeidung unverhältnismäßiger Umstellungskosten muss der zulässige Grenzwert auf 9 g Lachgas pro Einwegkartusche festgelegt werden. Diese geringfügige Anhebung ist im Hinblick auf das mit dem Gesetz verfolgte Ziel, den Missbrauch von Lachgas zu unterbinden, unerheblich, gewährleistet jedoch zugleich die Praxis- und Marktauglichkeit der Regelung.